

ZUGERISCHES ÄMTERBUCH

Organisation und Personalbestand
der Behörden und Ämter des Kantons
und der Gemeinden



von Ernst Zumbach

Der Kantonsrat

Die uns heute geläufige Einteilung der staatlichen Funktionen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung und die organische Scheidung der damit beauftragten Behörden, mit einem Worte «Gewaltentrennung» genannt, geht auf den französischen Philosophen Montesquieu zurück und wurde zuerst in Frankreich durchgeführt, von wo sie sich in der Folge auf die meisten Länder des abendländischen Kulturkreises ausdehnte. Im Bund kam sie erst mit der Verfassung von 1848 zur Anwendung. Damals wurde, gleichzeitig mit der Umwandlung des früheren lockeren Staatenbundes in einen Bundesstaat, die Ausscheidung durchgeführt, wie sie heute noch zu Recht besteht, mit der aus zwei Kammern bestehenden Bundesversammlung, dem Bundesrat und dem Bundesgericht. In einzelnen Kantonen war sie schon vorher durchgeführt worden, im Kanton Zug ebenfalls erst mit der Revision von 1848, die der Bundesverfassungsrevision vorausgegangen war.

In Zug mußte der alte Stadt- und Amtrat, den die Mediationsverfassung zu neuem Leben erweckt hatte, in der Verfassung von 1814 einem Kantonsrat von 54 Mitgliedern weichen, der für die Aufgaben der Gesetzgebung durch Zuwahl von je zwei Mitgliedern zum sog. dreifachen Landrat erweitert wurde. Der Kantonsrat war aber nicht ausschließlich Vollziehungsbehörde, er besaß auch noch richterliche Gewalt, indem er aus seiner Mitte das 25köpfige Kriminalgericht bestellte. Daß noch keine bewußte Trennung bestand, ergibt sich auch aus dem Umstand, daß der Landammann im Kantonsrat, dreifachen Landrat und Kriminalgericht den Vorsitz führte. Das wurde nun von den Männern, die nach dem Sonderbund an die Spitze des zugerischen Staatswesens traten, nach den von ihnen auf den Universitäten geholten Theorien gründlich geändert.

Am 5. Dezember 1847 hatte eine Volksversammlung auf dem Landsgemeindeplatz in Zug die bisherigen Behörden außer Funktion gesetzt, eine provisorische Regierung von 15 Mitgliedern bestellt und die Totalrevision der bestehenden Verfassung beschlossen, deren Vorbereitung einem besondern Verfassungsrat übertragen wurde. Er sollte aus 54 von den Gemeinden am 13. Dezember zu wählenden Mitgliedern bestehen, nämlich Zug 11, Oberägeri 5, Unterägeri 4, Menzingen 9 (mit Neuheim), Baar 9, Cham 4, Hünenberg 5, Steinhausen 2, Risch 2 und Walchwil 3. Hinzu kamen noch 11 vom Kollegium selbst, also indirekt gewählte Mitglieder, so daß es aus 65

Mitgliedern bestand. Da sie nachher zum weit überwiegenden Teil dem ersten *Großrat* von 1848 angehörten, sind sie in der Folge, trotz der an sich befristeten Wahl, in den Katalog einbezogen.

Der Verfassungsrat leistete prompte Arbeit; das neue Werk konnte schon am 8. Januar 1848 verabschiedet und dem Volke vorgelegt werden, das ihm, am 15. Januar, allerdings nur mit Widerstreben, zustimmte. Die Verfassung sah einen *Großrat* von 67 Mitgliedern vor, wovon 5 von ihm selbst, also indirekt, die übrigen von den Gemeinden in offener Abstimmung gewählt werden, alles jeweilen im Monat Januar auf eine Amts dauer von zwei Jahren, erstmals im Jahre 1848 sofort nach Annahme der Verfassung, nachher jeweilen am ersten Januarsonntag. Zug hatte 12 Mitglieder, Oberägeri 7, Unterägeri 8, Menzingen 7, Baar 9, Cham 4, Hünenberg 4, Steinhäusen 2, Risch 3, Walchwil 4 und Neuheim 2 Mitglieder zu wählen.

Dabei blieb es bis zur Verfassungsrevision von 1873, einer Folge der verunglückten Bundesverfassungsrevision von 1872, da man einige der dort angestrebten Neuerungen nun auf kantonalem Boden einführen wollte. Die Wahl der nun *Kantonsrat* genannten gesetzgebenden Behörde wurde neu geregelt, indem jeder Gemeinde auf 250 Seelen und einen Bruchteil von über 125 ein Mitglied zugeteilt wurde, was nach der Volkszählung von 1870 folgende Verteilung ergab: Zug 17, Oberägeri 8, Unterägeri 10, Menzingen 9, Baar 15, Cham 9, Hünenberg 4, Steinhäusen 2, Risch 4, Walchwil 4 und Neuheim 3 Mitglieder, total 85. Natürlich spiegeln diese Zahlen die starke Bevölkerungsverschiebung zufolge Überhandnahme der Industrie wieder, worauf hier nicht näher eingetreten werden kann. In der Teilrevision von 1881 wurde dann das System der indirekten Wahl, freilich in veränderter Form, wieder aufgenommen, indem jeder Gemeinde auf je 400 und einen Bruchteil von 200 Einwohnern ein Mitglied zugeteilt und außerdem 15 durch die Gesamtheit des Volkes gewählt wurden. Demnach zählte der Kantonsrat von 1883 an 73, von 1892 an 72 Mitglieder; die Verteilung auf die Gemeinden ist folgende: Zug 12 (1892: 13), Oberägeri 5 (4), Unterägeri 6 (6), Menzingen 6 (6), Baar 10 (10), Cham 7 (8), Hünenberg 3 (2), Steinhäusen 1 (1), Risch 3 (3), Walchwil 3 (3) und Neuheim 2 (1). Die Wahlen erfolgten wie früher am ersten Januarsonntag, jedoch auf eine Amts dauer von drei Jahren.

Die geltende Verfassung von 1894 hat dann, gleichzeitig mit der Einführung der Proporzwahl, mit der indirekten Wahl, die natürlich der Minderheitspartei ein Dorn im Auge war, aufgeräumt und einzig auf die Bevölkerungszahl abgestellt, nämlich 350 und einen Bruchteil von 150 Einwohnern. Der so bestellte Kantonsrat zählte 67 Mitglieder,

aber die Volkszählung von 1900 ließ ihn auf 72 ansteigen. Um der schwer zu lösenden Platzfrage Rechnung zu tragen — schon die Volkszählung von 1910 hätte 77 Mandate ergeben — wurde dann im Jahre 1914 die Mitgliederzahl auf mindestens 70 und höchstens 80 begrenzt, was zur Folge hat, daß der Kantonsrat die Mandatverteilung nach jeder Volkszählung neu vornehmen muß. Die Verschiebungen sind aber naturgemäß geringfügiger Natur, zumal bei der letzten Festsetzung (1942) jeder Gemeinde zwei Mandate garantiert wurden. Die Amtsdauer aller kantonalen und Gemeindebehörden ist seit 1894 einheitlich auf vier Jahre angesetzt, wobei jedoch der Vorsitz wie beim Regierungsrat nach zwei Jahren wechselt. Den Vorsitz führte nach 1848, in Anlehnung an die alte Ordnung, ein Mitglied des Regierungsrates; später wurde auch hier der Gewaltentrennung Rechnung getragen und seit 1912 hat kein Mitglied des Regierungsrates mehr den Präsidentenstuhl eingenommen. Seit der neuen Sitzanordnung im Kantonsratssaal (1937), die eine besondere «Ministerbank» geschaffen hat, gehören die Mitglieder des Regierungsrates dem Kantonsrat überhaupt nicht mehr an; bisher haben ihm jedoch nur zwei Mitglieder (H. Henggeler und L. Iten) nie angehört.

Die Verteilung der Mandate nach Parteien bedarf, was die Zeit vor 1894, der Einführung des Proporz, betrifft, noch eingehender Untersuchung, für die hier der Raum fehlt. Auch die Analyse der seitherigen Entwicklung muß hier unterbleiben. Sie ergibt folgendes Bild:

Amtsdauer	Mandatzahl					Prozentzahl				
	Total Mandate	conserv. chr.-soz.	freis. dem.	soz. dem.	Landes- ring	conserv. chr.-soz.	freis. dem.	soz. dem.	Landes- ring	
1. 1895—98	67	40	24	3	—	59,7	35,8	4,5	—	
2. 1899—1902	67	40	24	3	—	59,7	35,8	4,5	—	
3. 1903—06	72	41	26	5	—	57,0	36,1	6,9	—	
4. 1907—10	72	40	28	4	—	55,5	38,9	5,6	—	
5. 1911—14	72	42	25	5	—	58,3	34,7	6,9	—	
6. 1915—18	72	43	25	4	—	59,7	34,7	5,6	—	
7. 1919—22	72	43	22	7	—	59,7	30,6	9,7	—	
8. 1923—26	79	43	27	9	—	54,4	34,2	11,4	—	
9. 1927—30	79	43	28	8	—	54,4	35,4	10,1	—	
10. 1931—34	79	43	29	7	—	54,4	36,7	8,9	—	
11. 1935—38	78	44	26	8	—	56,4	33,3	10,3	—	
12. 1939—42	78	43	26	9	—	55,1	33,3	11,6	—	
13. 1943—46	78	40	29	9	—	51,3	37,2	11,5	—	
14. 1947—50	78	39	25	14	—	50,0	32,0	18,0	—	
15. 1951—54	78	44	22	11	1	56,4	28,2	14,1	1,3	

Die Mitglieder sind hier bei jener Gemeinde eingereiht, von der sie zuerst gewählt wurden; in der Regel ist dies natürlich die Wohngemeinde. Die verschwindend wenigen Ausnahmen sind angemerkt. Die Wahlgemeinde ist, zumal früher, auch Heimatgemeinde des Gewählten; wo das nicht zutrifft, ist es ebenfalls angegeben.

Die Reihenfolge ist chronologisch, innerhalb des gleichen Jahres alphabetisch, ohne Rücksicht auf allfällige, während des Jahres erfolgte Zwischenwahlen. Die Reihenfolge der Wahlen, wie sie die Protokolle bieten, ist zwar keineswegs zufällig; sie hat eine gewisse Bedeutung, die des Interesses nicht entbehrt, doch können wir sie in den meisten Fällen eher nur ahnen als wissen. Zuweilen ist die Reihenfolge auch von Faktoren bestimmt, die mit der Person selbst nichts zu tun haben. Wir glaubten sie daher außer acht lassen zu dürfen, ebenso die Stimmenzahlen; im Einzelfalle können diese natürlich in den Protokollen der Gemeinden, sowie in der Presse nachgeschlagen werden; das Kantonsarchiv besitzt auch noch, mit einzelnen Lücken, die Auszüge aus den Gemeindeprotokollen zuhanden der kantonalen Behörde.

Heiklerer Natur ist die Behandlung der sog. indirekten Wahlen, d. h. der vom Großen Rat, ab 1881 von der Gesamtheit des Volkes getroffenen Wahlen (bis 1894); sie sind natürlich nicht Vertreter ihrer Wahlkreise, sondern des Volksganzen. In ihrer Amtstätigkeit treten sie als solche aber nicht erkennbar hervor; da nicht wenige vor oder nachher auch unter den direkt gewählten Mitgliedern figurieren, sind sie in der Wohnsitzgemeinde eingereiht (mit «ind.» bezeichnet).

Präsidenten

1847—48	(Verfassungsrat) Hotz Karl Kaspar
1848—49	Hotz Karl Kaspar
1850—51	Hegglin Franz Josef
1852—53	Bossard Konrad
1854—55	Hegglin Franz Josef
1856—57	Bossard Konrad
1858—59	Hegglin Franz Josef
1860—61	Letter Michael
1862—63	Hotz Karl Kaspar
1864—65	Keiser Kaspar
1866—67	Hotz Karl Kaspar
1868—69	Schwerzmann Eduard